



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Gerd Mannes, Christian Klingen** AfD
vom 14.03.2021

Behinderung von Kundgebungen aus dem „Querdenken“-Umfeld in München

Drucksache 18/7958 kann man zu Kundgebungen unter „Pandemiebedingungen“ entnehmen: *„Der Ministerrat hat begrüßt, dass die Präsidien der Polizei bei der weiteren Einsatzbewältigung vergleichbarer Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit, des polizeilichen Kräftenmanagements sowie eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt legen ... Darüber hinaus wird das StMI weitere konzeptionelle Überlegungen anstellen, um die infektionsschutzkonforme Durchführung von Versammlungen in Zeiten der Corona-Pandemie bestmöglich zu gewährleisten.“* Vergleiche Nr. 7 in http://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAbla ge_WP18/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005000/0000005444_007.pdf.

Die offizielle Sichtweise zu den Kundgebungen vom 13.03.2021 in München kann man dem Polizeibericht wie folgt entnehmen: *„Am Samstag fanden in München mehrere Versammlungen mit Bezug zu den aktuellen Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie statt. Die Versammlungen wurden durch rund 500 Einsatzkräfte der Polizei betreut. Eine sich fortbewegende Versammlung war am Königsplatz angemeldet. Hier wurde die von der Versammlungsbehörde vorgegebene maximale Teilnehmeranzahl bereits vor Beginn überschritten. Der Versammlungsleiter eröffnete die Versammlung, die um 11.15 Uhr anfangen sollte, nicht. Die anwesenden Personen verließen den Königsplatz. Eine weitere stationäre Versammlung begann in der Maximilianstraße um 13.00 Uhr. Die Teilnehmerzahl war von der Versammlungsbehörde auf 500 Personen begrenzt. Um die 2500 Personen waren anwesend. Der überwiegende Teil dieser Personen hielt die vorgegebenen Auflagen, wie eine Maskentragepflicht und ausreichende Abstände zueinander, nicht ein. Die Versammlung wurde von der Polizei aufgelöst und die Teilnehmer wurden mit mehreren Durchsagen aufgefordert, die Örtlichkeit zu verlassen. Etwa die Hälfte der Teilnehmer entfernte sich daraufhin. Bei den übrigen wurde mit der Abarbeitung der entsprechenden Verstöße begonnen. Bei einer Versammlung am Marienplatz wurde die maximale Teilnehmeranzahl von 200 Personen deutlich überschritten. Die Versammlungsleiterin beendete kurz nach Beginn der Versammlung gegen 16.30 Uhr vorzeitig die Versammlung. Die anwesenden Personen bildeten daraufhin eine nicht angezeigte Versammlung mit rund 600 Teilnehmern. Diese Versammlung wurde ebenfalls aufgelöst. Insgesamt wurden (Stand 18.30 Uhr) über 30 Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen nach dem Versammlungs- und dem Infektionsschutzgesetz und über 20 Straftaten (u. a. Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) angezeigt. Im Bereich Königsplatz wurde ein Tatverdächtiger erkannt und festgenommen. Dieser steht im Verdacht, bei der Versammlung am Sonntag, 07.03.2021, einen Journalisten angegriffen zu haben (siehe Medieninformation vom 08.03. Ziffer 329). Dabei versuchte er auch, dessen Kamera zu entreißen. Er wurde der Kriminalpolizei übergeben.“* (<https://www.polizei.bayern.de/muenchen/news/presse/aktuell/index.html/325721>)

Die Lokalpresse meldet hierauf gestützt u. a.: *„Am Samstag ist in München wieder gegen die Corona-Maßnahmen demonstriert worden. Wegen zahlreicher Verstöße gegen die Auflagen löste die Polizei Versammlungen in der Maximilianstraße und am Marienplatz auf. Vor dem Rathaus veranstalteten Protestler eine Polonaise.“* (<https://www.abendzeitung-muenchen.de/muenchen/auflagen-verstoesse-polizei-loest-corona-demonstrationen-auf-art-713075>)

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort, die der Polizeibericht und die Medienvertreter unerwähnt lassen, kann man wiederum z. B. den folgenden Live-Mitschnitten entnehmen, wie z. B. <https://www.youtube.com/watch?v=MTdOBy7Dn-0> (Mitschnitt 1) oder <https://youtu.be/HL4xuPh1T-A> (Mitschnitt 2).

Rein prophylaktisch sei darauf verwiesen, dass das Fragerecht des Abgeordneten nicht auf abgeschlossene Vorgänge begrenzt ist, sondern sich auch auf laufende Verfahren bezieht.

Wir fragen die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1. | Kundgebungen am 13.03.2020 in München | 5 |
| 1.1 | Welche Kundgebungen fanden am 13.03.2021 im Stadtgebiet Münchens statt, wie z. B. die Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld am Königsplatz, Maxmonument, Marienplatz etc. und deren Gegenkundgebungen (bitte für jede dieser Kundgebungen mindestens Zeitpunkt des Beginns und des Endes, genauen Ort, Anmelder, aufrufende Organisationen, tatsächliche maximale Anzahl der Teilnehmer, Anzahl vermuteter Rechtsübertretungen aufschlüsseln)? | 5 |
| 1.2 | Welche Auflagen wurden bei jeder der in 1.1 abgefragten Kundgebungen missachtet (bitte hierfür für jede der abgefragten Kundgebungen die Auflagen lückenlos aufschlüsseln und hierbei die Anzahl der Übertretungen bei jeder der Auflagen darlegen)? | 5 |
| 1.3 | Wie oft wurde vor der in 1.2 abgefragten Übertretung deren Einhaltung beim Betroffenen eingefordert (bitte jede der zu korrigierenden Übertretungen auflisten)? | 5 |
| 2. | Einsatzplanung München | 6 |
| 2.1 | Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei bei der Veranstaltung am 13.03.2021 in München ihre Eingreifschwelle festgelegt (bitte diese darlegen und hierbei alle Vorgaben hierzu aus übergeordneten Behörden, wie z. B. dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [StMI] etc., offenlegen und deren Einfluss auf die Einschätzung der Gefahrenprognose in München darlegen)? | 6 |
| 2.2 | Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und/oder der Stadt als Ordnungsbehörde hat die Polizei durch die Stadt München für die Kundgebung und für jede der Gegenkundgebungen am 13.03.2021 erhalten? | 6 |
| 2.3 | Durch welche Behörden war die Staatsregierung oder – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Stadt München bei der in 2.1 abgefragten Kundgebung vor Ort vertreten (bitte uniformiert und zivil vollumfänglich nach Anzahl und Einheit und Behörde, wie z. B. Polizei, Verfassungsschutz, Ordnungsamt etc., aufschlüsseln)? | 6 |
| 3. | Behinderung des Zutritts zur Kundgebung München | 7 |
| 3.1 | In welchem Umfang hat die Polizei einen jeden der Zugänge zur jeder der in 1 abgefragten Kundgebungen mit womöglich auf potenzielle Kundgebungsteilnehmer psychologisch abschreckend wirkenden Barrieren oder sogar mit physischen Hindernissen erschwert oder behindert (bitte hierbei jede Art von psychischer oder psychologischer Barriere, postierte Fahrzeuge und/oder postierte Beamte etc. nach Ort und Umfang und zugewiesenen Aufgaben vor Ort lückenlos aufschlüsseln)? | 7 |
| 3.2 | Welche Arten von Gefahren für die in 3.1 abgefragten Kundgebungen sollten durch die in 3.1 abgefragten Maßnahmen abgehalten werden (bitte in konkrete und abstrakte Gefahren aufschlüsseln und den jeweiligen konkreten Anhaltspunkt für jede dieser Gefahren angeben)? | 7 |
| 3.3 | Aufgrund welcher Tatsache war für die in 3.1 abgefragten Kundgebungen bei der in 3.2 abgefragten Gefahrenlage oder für das Bedürfnis, die Kundgebungsteilnehmer zu zählen, kein milderes Mittel als jede der in 3.1 abgefragten Maßnahmen gegeben? | 7 |

4.	Beendigung jeder der Veranstaltungen	7
4.1	Aufgrund welcher Tatsache wurde jede der in 1 abgefragten Kundgebungen entweder gar nicht erst begonnen oder nach dem Beginn beendet (bitte Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung aufschlüsseln und bitte die Methode offenlegen, mit der die abgefragte „Tatsache“ festgestellt/quantifiziert wurde, z. B. Zählung, Augenschein o. Ä.)?	7
4.2	Aus welchem Grund hat die Polizei – angesichts der Tatsache, dass der Veranstaltungsleiter bemüht war, die Auflagen umzusetzen, und der Tatsache, dass die Abstände ausweislich des Mitschnitts 1 eingehalten wurden – nicht zu milderer Mitteln gegriffen, wie z. B. der Erweiterung der Versammlungsfläche, statt die Versammlung aufzulösen (bitte hierzu auch die desbezüglichen Vorgaben aus Politik, übergeordneter Polizeiführung, Ministerien, Staatsregierung offenlegen)?	8
4.3	Auf welche Vorschrift und zugehörige Rechtsprechung stützt sich die Polizei bei der in 4.1; 4.2 abgefragten Beendigung, z. B. im Fall, dass mehr Personen kommen, als vom Ordnungsamt vorgegeben wurden (bitte einschlägige Paragrafen und Aktenzeichen der Rechtsprechung angeben)?	8
5.	Einsatzbesprechung	8
5.1	Welche Vorgaben von übergeordneter Stelle hat der Beamte, der die Einsatzbesprechung für jede der in 1 angefragten Kundgebungen durchgeführt hat, erhalten (bitte Art und Umfang und Urheber einer jeden dieser Vorgaben angeben)?	8
5.2	Wurden auf der in 5.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der in 1 abgefragten Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld unmittelbar oder auch mittelbar diskreditiert, herablassend dargestellt oder auf irgendeine andere Weise als „Spinner“, „Aluhüte“, „Corona-Leugner“ etc. verunglimpft oder dargestellt mit der zumindest denkbaren Möglichkeit, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine geringe Einsatzschwelle zu bewirken?	8
5.3	Wurden auf der in 5.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der Gegenkundgebung zu der in 1 abgefragten Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld auf eine Weise dargestellt mit dem Ziel, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine höhere Einsatzschwelle zu bewirken?	8
6.	Polizeiliche Handlungen in München	9
6.1	Wie viele Teilnehmer einer jeden der in 1.1 abgefragten Kundgebungen bzw. der Gegenkundgebung erhielten einen Platzverweis und/oder sind erkennungsdienstlich behandelt worden und/oder verhaftet und/oder in Gewahrsam genommen und/oder erhielten eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?	9
6.2	Auf welche Rechtsgrundlage stützte sich die zuständige Polizeiführung mit ihrer ausweislich Mitschnitt 2 aus zweiter Hand kommunizierten Aussage, dass sie keine weiteren Spontanversammlungen mehr zulasse (bitte Rechtsgrundlage und einschlägige Rechtsprechung unter Angabe des Aktenzeichens zitieren)?	9
6.3	Welchen Dienstgrad und Funktion hatte der vor Ort anwesende für den Einsatz verantwortliche Polizeiführer?	9
7.	Verdacht auf Nötigung durch die Polizeiführung am Marienplatz in München ...	9
7.1	Welche belegbaren Tatsachen lagen der Polizeiführung zum Zeitpunkt der geplanten Eröffnung der Kundgebung am Marienplatz vor, die der Feststellung widersprechen, dass der mit Flutterband abgegrenzte Kundgebungsbereich ausweislich Mitschnitt 2 z. B. Min. 05:00 ff.; 09:45 ff. praktisch leer war und außerhalb dieses Flutterbands an irgendeiner anderen Stelle des Marienplatzes irgendwelche unbekannt Personen irgendwelche Handlungen durchführen, aufgrund derer die Polizeiführung befugt ist, diese von der Kundgebung losgelösten fremden Handlungen der Kundgebung innerhalb des Flutterbands zugerechnet würden, wenn die Versammlung eröffnet würde (bitte einschlägige Rechtsgrundlage für eine derartige Zurechnung zweier Kundgebungen offenlegen und zugehörige einschlägige Rechtsprechung mitsamt des Aktenzeichens)?	9

7.2	Auf der Basis welcher Tatsachen und Rechtsgrundlagen hat die Polizeiführung am Marienplatz ausweislich des Mitschnitts 2 z. B. ab Min. 05:00; 24:00 f. die Anmelderin der Kundgebung durch Inaussichtstellung des empfindlichen Übels einer Anzeige zu der von ihr nicht gewollten Unterlassung der Eröffnung ihrer Kundgebung bewegt?	10
7.3	Welche Maßnahmen hat die zuständige Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereits eingeleitet oder plant einzuleiten, um den aus 7.1 ableitbaren Anfangsverdacht einer Störung einer Versammlung durch die zuständige Polizeiführung bzw. den aus 7.2 ableitbaren Anfangsverdacht einer Nötigung der Anmelderin durch die zuständige Polizeiführung nachzugehen (bitte hierbei den aktuellen Stand aller Verfahren um diese Komplexe herum offenlegen und begründen)?	10
8.	Vorgaben aus Drs. 18/7958	10
8.1	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit, ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?	10
8.2	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... des polizeilichen Kräftenmanagements ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?	10
8.3	Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 15.04.2021

Vorbemerkung:

Sofern in den folgenden Antwortbeiträgen auf die Ordnungsnummer einer Versammlung verwiesen wird, bezieht sich diese auf die fortlaufende Nummerierung in der beigefügten Versammlungsübersicht.

1. Kundgebungen am 13.03.2020 in München

- 1.1 Welche Kundgebungen fanden am 13.03.2021 im Stadtgebiet Münchens statt, wie z. B. die Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld am Königsplatz, Maxmonument, Marienplatz etc. und deren Gegenkundgebungen (bitte für jede dieser Kundgebungen mindestens Zeitpunkt des Beginns und des Endes, genauen Ort, Anmelder, aufrufende Organisationen, tatsächliche maximale Anzahl der Teilnehmer, Anzahl vermuteter Rechtsübertretungen aufschlüsseln)?**

Die erfragten Informationen können der beigefügten Versammlungsübersicht entnommen werden. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Staatsregierung ist, Vermutungen über begangene Rechtsübertretungen anzustellen. Insofern wurden in der beigefügten Versammlungsübersicht lediglich tatsächlich beanzeigte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten aufgelistet.

- 1.2 Welche Auflagen wurden bei jeder der in 1.1 abgefragten Kundgebungen missachtet (bitte hierfür für jede der abgefragten Kundgebungen die Auflagen lückenlos aufschlüsseln und hierbei die Anzahl der Übertretungen bei jeder der Auflagen darlegen)?**
- 1.3 Wie oft wurde vor der in 1.2 abgefragten Übertretung deren Einhaltung beim Betroffenen eingefordert (bitte jede der zu korrigierenden Übertretungen auflisten)?**

Während der Versammlung in der Maximilianstraße (Ordnungsnummer 6) kam es zu einer deutlichen Überschreitung der beauftragten Teilnehmerzahl von 500 Personen. Insgesamt nahmen ca. 2.500 Personen an der Versammlung teil. Auch wurde der vorgeschriebene Ordnerschlüssel von 1:10 nicht durchgehend eingehalten. Der Versammlungsleiter wurde zu Beginn der Versammlung über die erlassenen Beschränkungen belehrt. Hinzu kamen drei weitere Aufforderungen zur Einhaltung der Beschränkungen während der laufenden Versammlung.

Während der Versammlung am Marienplatz (Ordnungsnummer 11) kam es zu einer Überschreitung der beauftragten Teilnehmerzahl von 200 Personen. Die Versammlungsleiterin wurde einmalig dazu aufgefordert, die zugelassene Teilnehmerzahl einzuhalten, und beendete daraufhin eigenständig ihre Versammlung.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich Verstöße gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bzw. gegen die Einhaltung der infektionsschutzrechtlich gebotenen Mindestabstände unmittelbar aus den Regelungen des § 7 Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung ergeben und daher regelmäßig keine Verstöße gegen die versammlungsrechtlichen Beschränkungen darstellen.

Weiter gehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor bzw. konnten in der zur Verfügung gestellten Zeit nicht erhoben werden.

2. Einsatzplanung München

2.1 Auf der Basis welcher Gefahrenprognose hat die Polizei bei der Veranstaltung am 13.03.2021 in München ihre Eingriffsschwelle festgelegt (bitte diese darlegen und hierbei alle Vorgaben hierzu aus übergeordneten Behörden, wie z. B. dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration [StMI] etc., offenlegen und deren Einfluss auf die Einschätzung der Gefahrenprognose in München darlegen)?

In Unkenntnis der konkret in Bezug genommenen Versammlung kann eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen. Weisungen übergeordneter Stellen erfolgten in keinem Fall.

Allgemein ist zudem festzuhalten, dass die polizeiliche Einschreitschwelle sich nach der Beurteilung der Lage des konkreten Einzelfalles richtet. Neben der Anzahl und der Schwere der jeweiligen Rechtsverstöße sind unter anderem die zur Verfügung stehenden Kräfte, andere dringende Einsatzanlässe, die räumlichen Gegebenheiten vor Ort sowie die antizipierte Kooperationsbereitschaft der Betroffenen bzw. Beschuldigten in die Bewertung mit aufzunehmen.

2.2 Welche Vorgaben im Sinne des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG) und/oder der Stadt als Ordnungsbehörde hat die Polizei durch die Stadt München für die Kundgebung und für jede der Gegenkundgebungen am 13.03.2021 erhalten?

Die Regelungen des LStVG finden bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 Grundgesetz (GG) und Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz grundsätzlich keine Anwendung. Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird im Übrigen verwiesen.

2.3 Durch welche Behörden war die Staatsregierung oder – nach Kenntnis der Staatsregierung – die Stadt München bei der in 2.1 abgefragten Kundgebung vor Ort vertreten (bitte uniformiert und zivil vollumfänglich nach Anzahl und Einheit und Behörde, wie z. B. Polizei, Verfassungsschutz, Ordnungsamt etc., aufschlüsseln)?

Die in der Versammlungsübersicht aufgelisteten Versammlungen wurden im Rahmen eines polizeilichen Gesamteinsatzes betreut. Insofern beziehen sich auch die nachfolgenden Auskünfte auf diesen polizeilichen Gesamteinsatz.

Behörde	Einsatzkräfte
Polizeipräsidium München	ca. 600
Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei	ca. 200

Erkenntnisse, wie viele der eingesetzten Polizeikräfte vor Ort in zivil tätig waren, liegen dem einsatzführenden Polizeipräsidium München nicht vor. Nach Kenntnis des Polizeipräsidiums München befanden sich Vertreter des Kreisverwaltungsreferates der Stadt München vor Ort. Weiter gehende Informationen hierzu liegen nicht vor.

Über Details zum Einsatz von Mitarbeitern oder V-Leuten des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) erteilt die Staatsregierung grundsätzlich keine öffentlichen Auskünfte, und zwar unabhängig davon, ob ein Einsatz erfolgt ist oder nicht.

Aus dem Bekanntwerden derartiger Details könnten Rückschlüsse auf Vorgehensweise, Fähigkeiten und Methoden des BayLfV gezogen werden, was wiederum erhebliche Nachteile für die Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder haben könnte. So könnten Aussagen über V-Leute im Einsatz an der Demonstration teilnehmenden Personen aus dem extremistischen Spektrum Rückschlüsse auf die Existenz etwaiger nachrichtendienstlicher Zugänge in ihrem Umfeld ermöglichen. Insbesondere könnten diese Personen in die Lage versetzt werden, durch gezielt gesteuerte Informationen etwaige V-Leute des BayLfV zu enttarnen, was für diese mit einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben verbunden wäre.

Die Folge wäre eine Verschlechterung der Zugangslage des BayLfV in die Szene, da die Zusammenarbeit sowohl mit eventuell bereits eingesetzten als auch die Gewinnung neuer V-Leute wesentlich davon abhängen, das Risiko einer Enttarnung so gering wie möglich zu halten.

Der Einsatz von V-Leuten zählt zu den effektivsten nachrichtendienstlichen Mitteln für eine kontinuierliche Informationsgewinnung und ist für die Sicherheitsbehörden unverzichtbar. Den Betroffenen wird hierbei, um sie nicht zu gefährden und ihnen auch weiterhin ihre Informationstätigkeit im Interesse des Verfassungsschutzes zu ermöglichen, strikte Vertraulichkeit zugesichert. Die Informationen würden die operative Arbeitsweise des BayLfV offenlegen, die Einsatzstrategie des Verfassungsschutzes beeinträchtigen und könnten zu einer Gefährdung von Leib, Leben und der Gesundheit von Personen führen. Gleiches gilt für Aussagen über eine etwaige Anwesenheit von Mitarbeitern des Verfassungsschutzes.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtags und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Aufgabenerfüllung des BayLfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland sowie der möglichen Gefährdung etwaiger V-Personen oder Mitarbeiter des BayLfV folgt, dass eine Beantwortung auch nicht unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre, möglich ist. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie und die Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen sind die Informationen der angefragten Art so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann (BVerfGE 146, 1, Rn. 125).

3. Behinderung des Zutritts zur Kundgebung München

- 3.1 In welchem Umfang hat die Polizei einen jeden der Zugänge zur jeder der in 1 abgefragten Kundgebungen mit womöglich auf potenzielle Kundgebungsteilnehmer psychologisch abschreckend wirkenden Barrieren oder sogar mit physischen Hindernissen erschwert oder behindert (bitte hierbei jede Art von psychischer oder psychologischer Barriere, postierte Fahrzeuge und/oder postierte Beamte etc. nach Ort und Umfang und zugewiesenen Aufgaben vor Ort lückenlos aufschlüsseln)?**
- 3.2 Welche Arten von Gefahren für die in 3.1 abgefragten Kundgebungen sollten durch die in 3.1 abgefragten Maßnahmen abgehalten werden (bitte in konkrete und abstrakte Gefahren aufschlüsseln und den jeweiligen konkreten Anhaltspunkt für jede dieser Gefahren angeben)?**
- 3.3 Aufgrund welcher Tatsache war für die in 3.1 abgefragten Kundgebungen bei der in 3.2 abgefragten Gefahrenlage oder für das Bedürfnis, die Kundgebungsteilnehmer zu zählen, kein milderes Mittel als jede der in 3.1 abgefragten Maßnahmen gegeben?**

Bei den hier gegenständlichen Versammlungen wurden polizeilicherseits keine Barrieren oder physischen Hindernisse im Sinne der Fragestellung errichtet. Mildere Mittel als die Zählung von Teilnehmern sind der Staatsregierung zur Einhaltung einer Teilnehmerbeschränkung nicht bekannt.

4. Beendigung jeder der Veranstaltungen

- 4.1 Aufgrund welcher Tatsache wurde jede der in 1 abgefragten Kundgebungen entweder gar nicht erst begonnen oder nach dem Beginn beendet (bitte Zeitpunkte des Beginns und der Beendigung aufschlüsseln und bitte die Methode offenlegen, mit der die abgefragte „Tatsache“ festgestellt/quantifiziert wurde, z. B. Zählung, Augenschein o. Ä.)?**

Die erfragten Informationen können der beigefügten Versammlungsübersicht entnommen werden.

4.2 Aus welchem Grund hat die Polizei – angesichts der Tatsache, dass der Veranstaltungsleiter bemüht war, die Auflagen umzusetzen, und der Tatsache, dass die Abstände ausweislich des Mitschnitts 1 eingehalten wurden – nicht zu milderer Mitteln gegriffen, wie z. B. der Erweiterung der Versammlungsfläche, statt die Versammlung aufzulösen (bitte hierzu auch die desbezüglichen Vorgaben aus Politik, übergeordneter Polizeiführung, Ministerien, Staatsregierung offenlegen)?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Fragestellung auf die Versammlung in der Maximiliansstraße (Ordnungsnummer 6) bezieht.

Die hier gegenständliche Versammlung wurde durch die Stadt München im Vorfeld auf maximal 500 Teilnehmer beschränkt. Eine alternativ vorgeschlagene Verlegung auf die Theresienwiese wurde durch den Versammlungsleiter abgelehnt.

Bereits vor Beginn der Versammlung wurde die Teilnehmerzahl deutlich überschritten und wuchs während der Versammlung noch weiter an, sodass in der Spitze ca. 2.500 Teilnehmer erreicht wurden. Gleichzeitig kam es durch einen Großteil der Versammlungsteilnehmer zu erheblichen Verstößen gegen die infektionsschutzrechtlich vorgegebenen Masken- und Abstandspflichten. Nachdem der Versammlungsleiter sich trotz dreifacher polizeilicher Aufforderung nicht für die Einhaltung der Infektionsschutzbestimmungen einsetzte und die polizeilichen Lautsprecherdurchsagen gegenüber den Versammlungsteilnehmern unbeachtet blieben, wurde die Versammlung um 13.54 Uhr durch die Polizei aufgelöst.

Mildere Mittel zur Wiederherstellung der infektionsschutzrechtlichen Vertretbarkeit standen, insbesondere in Anbetracht der schwerwiegenden infektionsschutzrechtlichen Verstöße sowie der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Versammlungsleiters und der Versammlungsteilnehmer, nicht zur Verfügung.

4.3 Auf welche Vorschrift und zugehörige Rechtsprechung stützt sich die Polizei bei der in 4.1; 4.2 abgefragten Beendigung, z. B. im Fall, dass mehr Personen kommen, als vom Ordnungsamt vorgegeben wurden (bitte einschlägige Paragraphen und Aktenzeichen der Rechtsprechung angeben)?

Die polizeiliche Auflösung der Versammlung stützte sich auf Art. 15 Abs. 4 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 4 der seinerzeit gültigen Fassung der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV). Verbot und Auflösung einer Versammlung gehören auch nach der Rechtsprechung zu möglichen behördlichen Infektionsschutzmaßnahmen (vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 30.08.2020 – 1 BvQ 94/20, juris, Rn. 16).

5. Einsatzbesprechung

5.1 Welche Vorgaben von übergeordneter Stelle hat der Beamte, der die Einsatzbesprechung für jede der in 1 angefragten Kundgebungen durchgeführt hat, erhalten (bitte Art und Umfang und Urheber einer jeden dieser Vorgaben angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 2.1 wird verwiesen.

5.2 Wurden auf der in 5.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der in 1 abgefragten Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld unmittelbar oder auch mittelbar diskreditiert, herablassend dargestellt oder auf irgendeine andere Weise als „Spinner“, „Aluhüte“, „Corona-Leugner“ etc. verunglimpft oder dargestellt mit der zumindest denkbaren Möglichkeit, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine geringe Einsatzschwelle zu bewirken?

5.3 Wurden auf der in 5.1 abgefragten Einsatzbesprechung die Organisatoren bzw. Teilnehmer der Gegenkundgebung zu der in 1 abgefragten Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld auf eine Weise dargestellt mit dem Ziel, mittelbar oder unmittelbar bei den ausführenden Beamten eine höhere Einsatzschwelle zu bewirken?

Nein.

6. Polizeiliche Handlungen in München

6.1 Wie viele Teilnehmer einer jeden der in 1.1 abgefragten Kundgebungen bzw. der Gegenkundgebung erhielten einen Platzverweis und/oder sind erkennungsdienstlich behandelt worden und/oder verhaftet und/oder in Gewahrsam genommen und/oder erhielten eine Anzeige (bitte für beide Seiten unter Angabe der betreffenden Ordnungs- bzw. Strafvorschrift aufschlüsseln)?

Polizeiliche Maßnahme	Anzahl
Erkennungsdienstliche Behandlungen	3
Platzverweise	1800
Ingewahrsamnahmen	0
Festnahmen	5
Strafanzeigen	20
Ordnungswidrigkeitenanzeigen	90

Hinsichtlich der Zuordnung der jeweiligen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu den einzelnen Versammlungen wird auf die beigefügte Versammlungsübersicht verwiesen. Eine abschließende Aufschlüsselung der erfassten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den jeweiligen Delikten war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 wird ergänzend verwiesen.

6.2 Auf welche Rechtsgrundlage stützte sich die zuständige Polizeiführung mit ihrer ausweislich Mitschnitt 2 aus zweiter Hand kommunizierten Aussage, dass sie keine weiteren Spontanversammlungen mehr zulasse (bitte Rechtsgrundlage und einschlägige Rechtsprechung unter Angabe des Aktenzeichens zitieren)?

Das hier gegenständliche Verbot einer Versammlung am Platz vor der Feldherrnhalle erging auf Grundlage von Art. 15 Abs. 1 BayVersG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 4 der 12. BayIfSMV. Verbot und Auflösung einer Versammlung gehören auch nach der Rechtsprechung zu möglichen behördlichen Infektionsschutzmaßnahmen (vgl. etwa BVerfG, Beschl. v. 30.08.2020 – 1 BvQ 94/20, juris, Rn. 16).

6.3 Welchen Dienstgrad und Funktion hatte der vor Ort anwesende für den Einsatz verantwortliche Polizeiführer?

Der polizeiliche Gesamteinsatzleiter hat die Amtsbezeichnung „Leitender Polizeidirektor“, ist Leiter der Abteilung Einsatz und zugleich ständiger Vertreter des Polizeipräsidenten beim Polizeipräsidium München.

7. Verdacht auf Nötigung durch die Polizeiführung am Marienplatz in München

7.1 Welche belegbaren Tatsachen lagen der Polizeiführung zum Zeitpunkt der geplanten Eröffnung der Kundgebung am Marienplatz vor, die der Feststellung widersprechen, dass der mit Flutterband abgegrenzte Kundgebungsbereich ausweislich Mitschnitt 2 z. B. Min. 05:00 ff.; 09:45 ff. praktisch leer war und außerhalb dieses Flutterbands an irgendeiner anderen Stelle des Marienplatzes irgendwelche unbekanntenen Personen irgendwelche Handlungen durchführen, aufgrund derer die Polizeiführung befugt ist, diese von der Kundgebung losgelösten fremden Handlungen der Kundgebung innerhalb des Flutterbands zugerechnet würden, wenn die Versammlung eröffnet würde (bitte einschlägige Rechtsgrundlage für eine derartige Zuordnung zweier Kundgebungen offenlegen und zugehörige einschlägige Rechtsprechung mitsamt des Aktenzeichens)?

7.2 Auf der Basis welcher Tatsachen und Rechtsgrundlagen hat die Polizeiführung am Marienplatz ausweislich des Mitschnitts 2 z. B. ab Min. 05:00; 24:00 f. die Anmelderin der Kundgebung durch Inaussichtstellung des empfindlichen Übels einer Anzeige zu der von ihr nicht gewollten Unterlassung der Eröffnung ihrer Kundgebung bewegt?

Die auf maximal 200 Teilnehmer beschränkte Versammlung am Marienplatz wurde durch die Versammlungsleiterin um 16.32 Uhr mit ca. 150 Teilnehmern eröffnet. Im weiteren Fortgang der Versammlung nahm die Teilnehmerzahl weiterhin sukzessive zu, sodass in der Spitze deutlich mehr als 200 Teilnehmer zugegen waren. Die Versammlungsleiterin wurde daraufhin polizeilicherseits dazu aufgefordert, die erlassene Teilnehmerbeschränkung einzuhalten, woraufhin sie die Versammlung ohne weiteres behördliches Zutun um 16.47 Uhr für beendet erklärte.

Die anwesenden Personen verfolgten einen gemeinsamen Zweck, nämlich jenen der gemeinsamen Meinungskundgabe gegen die staatlichen Corona-Beschränkungen. Es wurden Kundgebungsmittel gezeigt und Sprechchöre wie „Frieden, Freiheit, Demokratie“ gerufen. Auch in der Videosequenz (ab Minute 04:26 ff.) ist erkennbar, dass Personen außerhalb des Flatterbandes mittels Kundgebungsmitteln an der angezeigten Versammlung teilhaben.

Auf Grundlage der erkennbaren inneren Verbundenheit waren die Personen der hier gegenständlichen Versammlung zuzuordnen. Dies entspricht der Definition einer Versammlung in Art. 2 Abs. 1 BayVersG.

7.3 Welche Maßnahmen hat die zuständige Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage bereits eingeleitet oder plant einzuleiten, um den aus 7.1 ableitbaren Anfangsverdacht einer Störung einer Versammlung durch die zuständige Polizeiführung bzw. den aus 7.2 ableitbaren Anfangsverdacht einer Nötigung der Anmelderin durch die zuständige Polizeiführung nachzugehen (bitte hierbei den aktuellen Stand aller Verfahren um diese Komplexe herum offenlegen und begründen)?

Eine Einbindung des Staatsministeriums der Justiz war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 wird ergänzend verwiesen.

8. Vorgaben aus Drs. 18/7958

8.1 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit, ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?

Das Polizeipräsidium München wirkte durch Kommunikationsbeamte und polizeiliche Lautsprecherdurchsagen auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Versammlungsteilnehmer hin. Zum effektiven Austausch zwischen der jeweiligen Versammlungsleitung und der Polizei wurden Verbindungsbeamte eingesetzt.

Daneben waren auch Mitarbeiter der Pressestelle des Polizeipräsidiums München vor Ort, welche Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Informationssteuerung in den sozialen Medien, Auskunft an Pressevertreter) koordinierten.

8.2 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... des polizeilichen Kräfte-Managements ... einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?

Aspekte des Kräfte-Managements ergaben sich insbesondere aus Erfahrungen zurückliegender, artverwandter Versammlungslagen in München. Ferner wurden Erkenntnisse

aus den offen zugänglichen Informationsquellen hinsichtlich relevanter Mobilisierungen zur Versammlungslage am 13.03.2021 herangezogen.

8.3 Wie kam das zuständige Polizeipräsidium bei der abgefragten Kundgebung aus dem „Querdenken“-Umfeld der vom Polizeipräsidium selbst vorgelegten und vom Ministerrat befürworteten Vorgabe nach, bei derartigen „Versammlungslagen insbesondere auf die Aspekte ... eines örtlich und situativ angepassten, stufenweisen Vorgehens bei der Auswahl geeigneter polizeilicher Maßnahmen einen besonderen Schwerpunkt [zu] legen“ (bitte alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Handlungen lückenlos aufschlüsseln)?

Das stufenweise Vorgehen bei dem polizeilichen Tätigwerden orientiert sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

Die Kommunikation mit den Versammlungsteilnehmern und -leitern vor und während einer Versammlung ist daher ein wesentlicher Bestandteil zur Gewährleistung der infektionsschutzrechtlichen und versammlungsrechtlichen Vorgaben und wurde im Rahmen des polizeilichen Stufenkonzeptes auch anlässlich der Versammlungslage am 13.03.2021 offensiv genutzt.

Anlage 1 – Versammlungsübersicht

Lfd-Nr.	1
Thema:	„Gebet für ungeborene“
Ort:	München, Hans-Stützle-Straße
Zeit:	07:15 Uhr – 18:45 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	
Teilnehmer:	2
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Entfällt
Beendigung Versammlung	Entfällt

Lfd-Nr.	2
Thema:	„Bundesweite Greenpeace Aktion für den Braunkohleausstieg und gegen die Abbaggerung von Dörfern um Braunkohle zu gewinnen“
Ort:	München, Odeonsplatz
Zeit:	09:00 Uhr – 09:30 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	Greenpeace München
Teilnehmer:	3
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Entfällt
Beendigung Versammlung	Entfällt

Anlage 1 – Versammlungsübersicht

Lfd.-Nr.	3
Thema:	„BTW Eckpunkteprogramm der Parteien, Krieg Frieden Gesundheit etc“
Ort:	München, Rotkreuzplatz
Zeit:	10:00 Uhr – 13:00 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	DKP München
Teilnehmer:	2
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Entfällt
Beendigung Versammlung	Entfällt

Lfd.-Nr.	4
Thema:	„Grundrechte als Mangelware Versammlungsfreiheit nach dem Zufallsprinzip“
Ort:	München, Königsplatz – Luisenstraße – Gabelsbergerstraße – Arcisstraße – Schellingstraße – Ludwigstraße – Brienner Straße – Königsplatz
Zeit:	11:15 Uhr – 12:45 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	
Teilnehmer:	Entfällt
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Entfällt
Beendigung Versammlung	Die Versammlung wurde durch den Versammlungsleiter abgesagt, da die behördliche Teilnehmerbeschränkung bereits vor Beginn der Versammlung deutlich überschritten wurde und der Versammlungsleiter die Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen nicht durchsetzen wollte

Anlage 1 – Versammlungsübersicht

Lfd.-Nr.	5
Thema:	„Beendigung der Verfolgung und des Organraubs an Falun Gong Praktizierenden in China. Wo die Beziehungen zum kommunistischen China eng sind – folgt das Virus NIEDER MIT DEM TEUFEL DER KOMMUNISTISCHEN P“
Ort:	München, Willy-Brandt-Platz 5
Zeit:	11:30 Uhr – 16:30 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	Falun Gong Gruppe München
Teilnehmer:	12
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Entfällt
Beendigung Versammlung	Entfällt

Lfd.-Nr.	6
Thema:	„1 Jahr Lockdown Politik – es reicht! Wir gestalten gemeinsam UNSERE LEBENSWERTE Zukunft“
Ort:	München, Maximilianstraße
Zeit:	13:00 Uhr – 16:30 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	
Teilnehmer:	2.500
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	12 Straftaten 73 Ordnungswidrigkeiten
Beendigung Versammlung	siehe Antwort zu Frage 4.2

Anlage 1 – Versammlungsübersicht

Lfd.-Nr.	7
Thema:	„Kulturlieferdienst – Rettet die Münchner und Bayerische Kunst- und Kulturszene Verkehrswende – Schafft (temporäre) öffentliche Räume auf (weitgehend) leeren Autostraßen Solidarität – Danke Arbeiter*in“
Ort:	München, Johann-Clanze-Straße
Zeit:	13:00 Uhr – 14:00 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	Isarlust e.V.
Teilnehmer:	80
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Entfällt
Beendigung Versammlung	Entfällt

Lfd.-Nr.	8
Thema:	„Die ehrenamtlichen Geistlichen der Scientology Kirche sagen: Man kann immer etwas tun“
Ort:	München, Karlsplatz
Zeit:	14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	Scientology Kirche Bayern e.V.
Teilnehmer:	10
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Entfällt
Beendigung Versammlung	Entfällt

Anlage 1 – Versammlungsübersicht

Lfd.-Nr.	9
Thema:	„Wo sind meine Familie , Internierungslager“
Ort:	München, Hofmannstraße 56
Zeit:	15:00 Uhr – 17:00 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	
Teilnehmer:	47
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Entfällt
Beendigung Versammlung	Entfällt

Lfd.-Nr.	10
Thema:	„Kulturlieferdienst – Rettet die Münchner und Bayerische Kunst- und Kulturszene Verkehrswende – Schafft (temporäre) öffentliche Räume auf (weitgehend) leeren Autostraßen Solidarität – Danke Arbeiter*in“
Ort:	München, Ilse-Fehling-Straße
Zeit:	16:00 Uhr – 17:00 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	Isarlust e.V.
Teilnehmer:	60
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Entfällt
Beendigung Versammlung	Entfällt

Anlage 1 – Versammlungsübersicht

Lfd.-Nr.	11
Thema:	„Für Frieden für Wahrheit für Klarheit“
Ort:	München, Marienplatz
Zeit:	16:30 Uhr – 19:00 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	
Teilnehmer:	200
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	3 Straftaten, 5 Ordnungswidrigkeiten
Beendigung Versammlung	siehe Antwort zu den Fragen 7.1 und 7.2

Lfd.-Nr.	12
Thema:	„Protest gegen die Auflösung der Versammlung in der Maximilianstraße am 13.03.2021“
Ort:	München, Königsplatz
Zeit:	17:24 Uhr – 17:50 Uhr
Anmelder:	Privatperson
Aufrufende Organisationen:	
Teilnehmer:	30
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	Entfällt
Beendigung Versammlung	Entfällt

Anlage 1 – Versammlungsübersicht

Lfd.-Nr.	13
Thema:	Unbekannt (nicht angezeigte Versammlung)
Ort:	München, Königsplatz – Türkenstraße – Adalbertstraße
Zeit:	11:35 Uhr – 12:45 Uhr
Anmelder:	Entfällt
Aufrufende Organisationen:	
Teilnehmer:	100
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	1 Straftat
Beendigung Versammlung	Entfällt

Lfd.-Nr.	14
Thema:	Unbekannt (nicht angezeigte Versammlung)
Ort:	München, Königsplatz – Katharina-von-Bora-Straße – Lenbachplatz
Zeit:	16:00 Uhr – 17:00 Uhr
Anmelder:	Entfällt
Aufrufende Organisationen:	
Teilnehmer:	80
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	1 Straftat
Beendigung Versammlung	Entfällt

Anlage 1 – Versammlungsübersicht

Lfd.-Nr.	15 (nicht angezeigte Versammlung)
Thema:	Unbekannt
Ort:	München, Maximilianstraße – Thierschstraße – Maximilianstraße - Richtung Innenstadt
Zeit:	15:00 Uhr – 16:30 Uhr
Anmelder:	Entfällt
Aufrufende Organisationen:	
Teilnehmer:	500
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	1 Straftat
Beendigung Versammlung	Entfällt

Lfd.-Nr.	16
Thema:	Unbekannt (nicht angezeigte Versammlung)
Ort:	München, Marienplatz
Zeit:	16:47 Uhr – 17:56 Uhr
Anmelder:	Entfällt
Aufrufende Organisationen:	
Teilnehmer:	600
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten:	3 Straftaten, 12 Ordnungswidrigkeiten
Beendigung Versammlung	Die Versammlung wurde aufgrund fortgesetzter Verstöße gegen die Masken- und Abstandspflicht durch die Polizei aufgelöst. Die Auflösung erfolgte mittels Lautsprecherdurchsage um 17:20 Uhr.